



Amtliche Bekanntmachungen

■ Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Grimma über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021

Aufgrund von § 53 Abs. 3 i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2021 die nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma dürfen an den nachfolgend aufgeführten vier Sonntagen jeweils in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein:

26. September 2021	Stadtfest
14 November 2021	Martinimarkt
28. November 2021	Weihnachtsmarkt
12. Dezember 2021	Weihnachtsmarkt

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse

Die Verkaufsstellen in dem nachfolgend bezeichneten Gebiet der Großen Kreisstadt dürfen zusätzlich anlässlich des benannten Ereignisses an dem fol-

gend aufgeführten Sonntag in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

Muldentaler Produkteschau am 07.11.2021 für die Geschäfte und Verkaufsstellen im PEP Grimma

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Corona Situation im Jahr 2020/2021 ist es erst verspätet möglich, potentielle vier verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs.1 SächsLadÖffG sowie einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse zu planen.

Grimma, 17.09.2021

Matthias Berger
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Grimma über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-

GemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 16.10.2021

Matthias Berger
Oberbürgermeister

